LANDESSPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ

LSB-Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Verjährung

§ 4 Verfahrensbeteiligte

§ 5 Beteiligtenfähigkeit

§ 6 Beiladung und Streitverkündung

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

§ 8 Sitz des Verbandsgerichts

§ 9 Befangenheit und Ausschluss

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

§ 11 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt II - Das Verfahren

§ 13 Einleitung eines Verfahrens

§ 14 Antragsbefugnis

§ 15 Inhalt und Form des Antrags

§ 16 Antrag und Erwiderung

§ 17 Rechtliche Hinweise

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

§ 20 Öffentlichkeit

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 22 Beweismittel

§ 23 Zeugen und Sachverständige

§ 24 Freie Beweiswürdigung

§ 25 Entscheidung durch Beschluss

§ 26 Berichtigung von Beschlüssen

§ 27 Einstellung des Verfahrens

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache - Vergleich

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§ 29 Erlass einstweiliger Anordnungen

§ 30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung

§ 31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

§ 33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§ 34 Verfahrensgebühr

§ 35 Kosten

§ 36 Kostenpflicht

§ 37 Kostenregelung bei Vergleich

§ 38 Anfechtung der Kostenentscheidung

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§ 39 Rechtsmittel

§ 40 Gnadenweg

§ 41 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

§ 42 Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Verbandsbezogene Streitigkeiten innerhalb des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (LSB RLP) werden im Rahmen seiner Zuständigkeit vom Verbandsgericht entschieden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Das Verbandsgericht ist zuständig für verbandsbezogene Streitigkeiten

1. zwischen dem LSB und seinen Organen, Organmitgliedern oder Mitgliedern
2. zwischen seinen Organen,
3. zwischen Organmitgliedern,
4. zwischen Organmitgliedern und Organen,
5. zwischen seinen Mitgliedern und
6. seiner Mitglieder untereinander.

(2) Das gilt insbesondere auch für

a. Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Landessportbundes, insbesondere gegen die im Ethik-Code festgelegten Grundsätze,

b. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse eines Verbandes, dem der Landessportbund als Mitglied angehört,

c. Verstöße gegen Beschlüsse der Organe des Landessportbundes,

d. schuldhafte Handlungen gegen die Interessen des Landessportbundes, insbesondere Handlungen, die das Ansehen des Landessportbundes bei Dritten und insbesondere der Öffentlichkeit schädigen können (verbandsschädigendes Verhalten),

e. für Streitigkeiten über die Aufnahme in den Landessportbund und den Ausschluss aus dem Landessportbund, soweit sich der*die Antragsteller*in auf Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder Beschlüsse von Organen beruft.

Ein Verfahren des Verbandsgerichts nach dieser Nummer wird nur aufgrund eines in Textform zu stellenden und in der Sache zu begründenden Antrages eingeleitet. Einen solchen Antrag kann nur stellen, wer nach dem Streitgegenstand in eigenen Rechten betroffen sein kann.

(3) Wer als Mitglied des LSB RLP oder in Ausübung seines Amtes im LSB RLP

a. einen Verstoß nach Nr. 1. a bis d begeht oder

b. im Verbandsleben die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen anvertrauter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener sowie anderer Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, oder sogar

c. im Zusammenhang mit dem Verbandsleben eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht, kann durch das Verbandsgericht mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden.

Ein Verfahren nach dieser Nummer kann vom Verbandsgericht auf schriftlichen Antrag des Präsidiums, eines Präsidiumsmitglieds, eines Mitglieds, der geschädigten Person, der Ethik-Kommission oder vom Verbandsgericht selbst von Amts wegen eingeleitet werden.

(4) Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle,

a. die sich unmittelbar aus dem Wettkampf- und Spielbetrieb ergeben,

b. die sich innerhalb der Sportbünde, der Sportverbände oder deren Mitgliedsvereinen ergeben,

c. die im unmittelbaren Zusammenhang mit Doping stehen und

d. die sich aus Beitragsforderungen ergeben.

§ 3 Verjährung

Ansprüche wegen Streitigkeiten gemäß § 2 (2) verjähren in sechs Monaten. Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem der*die Antragsteller*in Kenntnis von dem streitgegenständlichen Sachverhalt erhalten hat oder hätte Kenntnis nehmen können. Für die Berechnung von Fristen gelten die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht diese Rechtsordnung etwas anderes bestimmt.

Erfüllt ein zu ahndendes Verhalten einen Straftatbestand, bemisst sich die Verjährungsfrist nach § 78 StGB.

§ 4 Verfahrensbeteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind:

1. der*die Antragsteller*in,
2. der*die Antragsgegner*in,
3. gegebenenfalls der*die Beigeladene und
4. gegebenenfalls der*die Streitverkündete

§ 5 Beteiligtenfähigkeit

Fähig, an einem Verfahren nach dieser Ordnung beteiligt zu sein, sind

a. natürliche Personen, sofern es sich um Verfahren gemäß § 2 (3). handelt,

b. juristische Personen, insbesondere die in § 2 (2). Genannten,

c. deren rechtliche Vertreter*innen sowie

d. Verfahrensbevollmächtigte.

§ 6 Beiladung und Streitverkündung

(1) Beigeladen werden können natürliche und juristische Personen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Verbandsgerichts berührt werden könnten.

(2) Durch die Streitverkündung wird die Beteiligung eines*r bisher unbeteiligten Dritten an einer Streitigkeit herbeigeführt. Damit wird der*die Dritte bei einem etwaigen Folgeverfahren gegen ihn*sie an die Entscheidung des vorangegangenen Verfahrens gebunden.

§ 7 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

(1) Das Verbandsgericht besteht aus dem*der Vorsitzende*n und vier Beisitzer*innen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und jeweils verschiedenen Fachverbänden angehören müssen.
(2) Der*die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt besitzen, die Beisitzer*innen sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
(3) Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer aus ihrer Mitte einen*eine stellvertretende*n Vorsitzende*n.
(4) Die Mitglieder des Verbandsgerichts bleiben auch nach Ablauf der vorgenannten Amtszeit so lange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden hat.
(5) Das Verbandsgericht ist unabhängig tätig und an Weisungen anderer Organe des Landessportbundes nicht gebunden.
(6) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei Beisitzern*innen.

§ 8 Sitz des Verbandsgerichts

(1) Sitz und Geschäftsstelle des Verbandsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landessportbundes.

(2) Der Verhandlungsort ist die Geschäftsstelle des LSB RLP oder eine andere Einrichtung des LSB RLP. Dieser wird für das Verfahren jeweils von dem*der Vorsitzenden festgelegt. Im Interesse der Beteiligten kann durch den*die Vorsitzende*n ein anderer Verhandlungsort festgelegt werden.

§ 9 Befangenheit und Ausschluss

(1) Im Falle der Befangenheit eines Mitglieds des Verbandsgerichts ist dieses von der Verhandlung auszuschließen.

(2) Ein Mitglied des Verbandsgerichts wird ausgeschlossen, wenn es

1. selbst Verfahrensbeteiligte*r des streitigen Verfahrens ist,
2. Angehörige*r eines*r Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist,
3. außerhalb seiner*ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
4. Angehörige*r eines Vereinsmitglieds von einem*r der Verfahrensbeteiligten ist.

(3) Im Falle der Befangenheit des/der Vorsitzenden übernimmt der*die Stellvertreter*in den Vorsitz.

§ 10 Besorgnis der Befangenheit

Die Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

§ 11 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

(1) Jede*r Verfahrensbeteiligte kann Mitglieder des Verbandsgerichts ablehnen, wenn sie von der Mitwirkung ausgeschlossen sind (§ 9) oder bei ihnen die Besorgnis der Befangenheit besteht (§ 10).

(2) Der Ablehnungsantrag ist schriftlich oder mündlich spätestens in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Die Tatsachen zu seiner Begründung sind glaubhaft zu machen. Das abgelehnte Mitglied des Verbandsgerichts kann sich zu dem Ablehnungsantrag äußern.

(3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet der*die Vorsitzende alleine durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen. Ist der*die Vorsitzende verhindert oder wird ein Ablehnungsantrag gegen ihn*sie gestellt, entscheidet der*die Stellvertreter*in. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(4) Der Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn der*die Antragsteller*in den Ablehnungsgrund innerhalb von zwei Wochen nach seiner Kenntnisnahme geltend macht.

(5) Ein Mitglied des Verbandsgerichts kann sich selbst für befangen erklären. § 9 (1) gilt entsprechend.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Zusammenhang mit allen Verbandsgerichtsverfahren stehenden Sachverhalte und Erkenntnisse Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II - Das Verfahren

§ 13 Einleitung eines Verfahrens

(1) Ein Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Anträge sind in Textform an den*die Vorsitzende*n des Verbandsgerichts über die Geschäftsstelle des LSB gemäß § 8 (1) zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen soll bei postalischem Versand eine ausreichende Anzahl von Abschriften für die übrigen Verfahrensbeteiligten beigefügt werden.

(2) Verfahren nach § 2 (3) b. und c. können auch vom Verbandsgericht selbst von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 14 Antragsbefugnis

Antragsbefugt sind die in § 2 (1) in Verbindung mit § 5 Genannten sowie die Ethik-Kommission in Fällen nach § 14 Abs. 2 LSB-Satzung.

§ 15 Inhalt und Form des Antrags

(1) Der Antrag muss den*die Antragsteller*in, den*die Antragsgegner*in sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Sofern Beweismittel eingeführt werden, kann die Beweiserhebung, insbesondere die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, davon abhängig gemacht werden, dass der*die Verfahrensbeteiligte, der*die das Beweismittel benannt hat, gemäß § 22 (2) vorab dessen Kosten trägt.

(2) Entspricht der Antrag diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der*die Vorsitzende den*die Antragsteller*in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern. Erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung des Antrags durch den*die Antragsteller*in, wird der Antrag abgewiesen.

§ 16 Antrag und Erwiderung

(1) Der*Die Vorsitzende übersendet dem*der Antragsgegner*in den Antrag per Einschreiben mit Rückschein mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb von vier Wochen schriftlich – postalisch, per Telefax oder per E-Mail – zu äußern. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende mit Einverständnis der Verfahrensbeteiligten die Frist verkürzen. Der*Die Vorsitzende kann nach seinem*ihrem Ermessen die Frist um bis zu vier Wochen verlängern.

(2) Mit der Erwiderung hat der*die Antragsgegner*in seine*ihre Verteidigungsmittel vorzubringen. Tatsachen und Beweismittel sollen gemäß § 15 (1) Satz 3 in Verbindung mit § 22 (2) von ihm*ihr angegeben werden.

(3) Entspricht die Erwiderung diesen formalen Anforderungen nicht in vollem Umfang, hat der*die Vorsitzende den*die Antragsgegner*in zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Frist aufzufordern.

(4) Legt der*die Antragsgegner*in keine fristgemäße Erwiderung vor oder erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung der Erwiderung durch den*die Antragsgegner*in, kann das Verbandsgericht dennoch eine Entscheidung treffen und einem schlüssigen Antrag des*der Antragstellers*in stattgeben.

§ 17 Rechtliche Hinweise

Der*Die Vorsitzende ist gehalten, zur Verfahrensförderung rechtliche Hinweise zu erteilen.

§ 18 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) War ein*e Verfahrensbeteiligte*r ohne Verschulden verhindert, eine in dieser Ordnung geregelte Frist oder einen Termin einzuhalten, ist diesem*dieser auf seinen*ihren schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung – wenn möglich – nachzuholen.

(3) Sechs Monate nach Ende der versäumten Frist kann eine Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet Verbandsgericht. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 19 Erfordernis der mündlichen Verhandlung

(1) Das Verbandsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, aufgrund mündlicher Verhandlung.

(2) Der*Die Vorsitzende kann anordnen, dass in aus seiner Sicht geeigneten Fällen ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren entschieden wird. Diese Anordnung ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Jede*r Verfahrensbeteiligte kann dem widersprechen. In diesem Fall findet eine mündliche Verhandlung statt.

(3) Der*Die Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, lädt die Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen per Einschreiben mit Rückschein. Zwischen der Bekanntgabe der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von zwei Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der*die Vorsitzende diese Frist abkürzen.

(4) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, welche Mitglieder des Verbandsgerichts in der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden, und dass bei nicht hinreichend entschuldigtem Ausbleiben eines*einer Beteiligten auch ohne diese*n verhandelt und entschieden werden kann.

§ 20 Öffentlichkeit

(1) Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Auf Antrag eines*r Verfahrensbeteiligten oder auf Veranlassung des*der Vorsitzenden kann diese*r, wenn nicht ein in Abs. (2) aufgeführter wichtiger Grund dagegenspricht – auch teilweise für einzelne Sitzungsabschnitte – die Öffentlichkeit herstellen.

(2) Für die Verhandlung oder einen Teil der Verhandlung bleibt die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen, wenn:

1. eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist,
2. ein wichtiges Vereins-, Geschäfts- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,

3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung eine*n Verfahrensbeteiligte*n, einen Zeugen oder einen Sachverständigen mit Strafe bedroht,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird oder
5. das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines*r Verfahrensbeteiligten verletzt werden könnte.

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

(1) Der*Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung.

(2) Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt ein Mitglied des Verbandsgerichts den wesentlichen Inhalt der Verfahrensakten vor. Sodann wird die Streitsache mit den Verfahrensbeteiligten erörtert. Im Anschluss hieran erfolgt gegebenenfalls eine Beweisaufnahme.

(3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und, soweit ein*e Protokollant*in hinzugezogen war, auch von diesem*dieser zu unterzeichnen.

§ 22 Beweismittel

(1) Das Verbandsgericht bedient sich der Beweismittel, das es nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Es kann insbesondere:

1. Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche Äußerung von Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen einholen,
2. Urkunden und Akten beiziehen oder
3. Beweismittel in Augenschein nehmen.

(2) Die Verfahrensbeteiligten sollen die ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel angeben. Sofern das Beweismittel Kosten verursacht, sind diese vorab von dem*der Verfahrensbeteiligten, der*die das Beweismittel vorbringt, zu tragen. Diese Kosten können im Rahmen der Kostenentscheidung Berücksichtigung finden.

(3) In begründeten Fällen kann das Verbandsgericht auch eigene Ermittlungen anstellen.

§ 23 Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen werden von dem Verbandsgericht für die Beweisaufnahme geladen. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind angehalten, dem Verbandsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Dem*Der beweisführenden Verfahrensbeteiligten ist ein unentschuldigtes Fernbleiben anzulasten.

(2) Zeugen sind vor ihrer Vernehmung zur Wahrheit zu ermahnen.

(3) Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(4) Die Regelungen für Zeugen gelten für Sachverständige sinngemäß. Sachverständige können nach den für die Mitglieder des Verbandsgerichts geltenden Vorschriften wegen Befangenheit (§§ 9 ff.) abgelehnt werden.

§ 24 Freie Beweiswürdigung

Die Entscheidung des Verbandsgerichts erfolgt auf der Grundlage der von den Beteiligten des Verfahrens vorgebrachten Tatsachen und der erhobenen Beweise. Das Verbandsgericht ist bei der Würdigung des Beweisergebnisses frei.

§ 25 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Verbandsgericht entscheidet durch Beschluss. Dieser ist schriftlich zu begründen.

(2) Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(3) Der Beschluss kann am Ende der mündlichen Verhandlung oder im Nachgang innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die Bekanntgabe am Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist die Entscheidungsformel vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen.

(4) Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten und dem Präsidium des LSB RLP schriftlich bekannt zu geben. Er wird den Verfahrensbeteiligten mit eingeschriebenem Brief zugestellt.

(5) Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Abstimmungen des Verbandsgerichts ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 26 Berichtigung von Beschlüssen

Das Verbandsgericht kann Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Protokoll und einem Beschluss jederzeit berichtigen.

§ 27 Einstellung des Verfahrens

(1) Kommt das Verbandsgericht in Verfahren gemäß § 2 (1) 2. zu dem Ergebnis, dass es sich um ein minder schweres Vergehen (Bagatelle) handelt, kann es nach seinem Ermessen das Verfahren einstellen.

(2) Die Kosten des Verfahrens hat der*die Antragsteller*in zu tragen.

§ 28 Gütliche Beilegung der Streitsache - Vergleich

Das Verbandsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung der Streitsache in Form des Vergleichs hinzuwirken.

Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

§ 29 Erlass einstweiliger Anordnungen

(1) Der*Die Vorsitzende kann auf Antrag einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Eine einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustands oder ohne die Regelung eines vorläufigen Zustands die Verwirklichung eines Rechts des*der Antragstellers*in vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

(3) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person begangen hat, kann das Verbandsgericht selbst von Amtswegen vorläufige Maßnahmen zum Schutz der zu schützenden Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle der verdächtigten Person zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Verfügung durch besonderen Beschluss des Verbandsgerichts verlängert werden.

§ 30 Überprüfung der einstweiligen Anordnung

Der*Die Antragsgegner*in kann Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung einlegen. Das Verbandsgericht überprüft den Widerspruch im schriftlichen Verfahren oder in mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung des Verbandsgerichts nach der Überprüfung ist unanfechtbar.

§ 31 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

(1) Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das Verbandsgericht kann auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anordnen, dass der*die Antragsteller*in innerhalb einer Frist die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache beantragen muss; anderenfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.

(2) Die einstweilige Anordnung tritt mit der schriftlichen Bekanntmachung des verfahrensabschließenden Beschlusses gegenüber den Verfahrensbeteiligten außer Kraft.

Abschnitt IV – Ordnungsmaßnahmen

§ 32 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

(1) Das Verbandsgericht kann folgende Ordnungsmaßnahmen aussprechen, und zwar einzelnen oder auch kombiniert gegenüber Organen, Organmitgliedern, Mitgliedern und Personen in Ausübung einer Funktion für den Landessportbund:
 a. Verwarnung,
 b. Erteilung von Auflagen,
 c. Geldbußen bis zur Höhe von 1.000 €,

d. befristete oder dauerhafte Aberkennungen der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Funktion im LSB RLP,
e. befristete oder dauerhafte Aberkennungen einer vom Landessportbund erteilten Trainer- oder Übungsleiterlizenz,
f. Ausschluss aus dem LSB RLP.

(2) Eine Verwarnung ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens mit der Aufforderung, dies zukünftig zu unterlassen.

§ 33 Befristete oder dauerhafte Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion

(1) Die befristete Aberkennung des Rechts zur Ausübung einer Organfunktion beim LSB RLP muss nach Jahren und Monaten bestimmt sein. Die Mindestdauer einer befristeten Aberkennung beträgt einen Monat, die Höchstdauer drei Jahre. Der Zeitpunkt von Beginn und Ende ist festzulegen.

(2) Befristete Maßnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass schon von ihrer Anordnung eine ausreichende Wirkung ausgeht. Die Entscheidung über die Aussetzung zur Bewährung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Bewährungsfrist darf nicht länger als drei Jahre dauern. Die Bewährung kann widerrufen werden, wenn der*die Verfahrensbeteiligte erneut einen Verstoß gemäß § 2 (1) 2. begeht.

(3) Das Recht zur Ausübung einer Organfunktion beim LSB RLP kann auch dauerhaft entzogen werden, wenn die Schwere des Verstoßes dies rechtfertigt, Wiederholungsgefahr besteht oder ein fehlendes Unrechtsbewusstsein vorhanden ist.

Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

§ 34 Verfahrensgebühr

(1) Der*Die Antragsteller*in hat zu Beginn des Verfahrens eine nicht erstattungsfähige Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 250,00, ohne die das Verbandsgericht nicht tätig wird, an den LSB RLP zu entrichten. Darin pauschal enthalten sind Sitzungskosten, Reisekosten, Telekommunikationskosten sowie Kosten für Abschriften und Fotokopien von Verfahrensunterlagen.

(2) Im Rahmen der Kostenentscheidung wird entschieden, ob der*die Antragsteller*in oder der*die Antragsgegner*in die Verfahrensgebühr zu tragen hat.

§ 35 Kosten

(1) Kosten sind die Auslagen von Zeugen und Sachverständigen.

(2) Die Kosten sind bei der Kostenentscheidung der Spruchkammer zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen Kostenbeschluss.

§ 36 Kostenpflicht

(1) Dem*Der unterliegenden Verfahrensbeteiligten werden die Verfahrensgebühr (§ 34) und die Kosten (§ 35) auferlegt.

(2) Wenn ein*e Verfahrensbeteiligte*r teils obsiegt, teils unterliegt, sind die Verfahrensgebühr und die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

(3) Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die Verfahrensgebühr und die Kosten zu tragen.

(4) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem*der Verfahrensbeteiligten zur Last, der*die den Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.

(5) Kosten, die durch schuldhafte Säumnis eines*r Verfahrensbeteiligten entstehen, werden diesem*dieser auferlegt.

(6) Jede*r Verfahrensbeteiligte hat seine/ihre Rechtsanwaltskosten selbst zu tragen.

(7) Über weitere nachgewiesene Kosten der Verfahrensbeteiligten entscheidet die Verbandsgericht nach freiem Ermessen. der aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

§ 37 Kostenregelung bei Vergleich

Wird das Verfahren durch einen Vergleich gemäß § 28 erledigt, gilt folgendes:

1. Die Verfahrensgebühr wird geteilt.
2. Die Kosten gemäß § 35 können gegeneinander aufgehoben werden.
3. Die entstandenen Aufwendungen und Auslagen trägt jede*r Verfahrensbeteiligte selbst.

§ 38 Anfechtung der Kostenentscheidung

Eine Anfechtung der Kostenentscheidung ist nicht zulässig.

Abschnitt VI – Rechtsmittel und ergänzende Anwendung von Vorschriften

§ 39 Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

(2) Sofern sich eine Partei eines Verfahrens vor dem Verbandsgericht durch dessen Entscheidung in seinen Rechten verletzt sieht, muss diese Partei seine Klage vor dem staatlichen Gericht innerhalb von acht Wochen dort einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden der Entscheidung des Verbandsgerichts bei der Partei des Verfahrens. Lässt die Partei die vorgenannte Frist verstreichen, ohne Klage einzureichen, ist die Entscheidung des Verbandsgerichts durch die Partei anerkannt.

§ 40 Gnadenweg

(1) Alle Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag im Gnadenwege erlassen oder herabgesetzt werden.
(2) Für den Gnadenerweis ist das Präsidium des LSB RLP zuständig. Es hat vor seiner Entscheidung den*die Vorsitzende*n des Verbandsgerichts anzuhören.

§ 41 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

In Verfahren gemäß § 2 (3) lit b. und c. sind die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO), in Verfahren wegen sonstiger Streitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) ergänzend heranzuziehen.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Rechtsordnung wurde nach § 12 Satz 2 der LSB-Satzung vom Präsidium des Landessportbundes Rheinland-Pfalz am 12.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 07.05.2013.